



St. Gallen, 30. Dezember 1993

Gemeinderat
9403 Goldach

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (SGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Kronengut mit besonderen Vorschriften (im folgenden abgekürzt besV)

Der Erlass regelt die besondere Bauweise für das Gebiet zwischen Tübacher- und Thannstrasse. Aus bau- und planungsrechtlicher Sicht ist der Ueberbauungsplan nicht zu beanstanden. Im Baubereich B sind nach Art. 9 besV nur gewerblich genutzte Gebäude zulässig, sodass die Beibringung der Lärmbeurteilung nicht erforderlich ist; die Bäume entlang der Staatsstrasse halten den erforderlichen Abstand von 2,50 m ein. Bezüglich des neuen Waldgesetzes (SR 921.0; abgekürzt WaG) ist indes folgende Präzisierung anzubringen:

1. Nach Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzunehmen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen

sollen. Bestockungen innerhalb oder angrenzend an die Bauzonen werden qualifiziert (Wald/Nichtwald) und quantifiziert, d.h. in den Abgrenzungen aufgenommen und planlich festgehalten. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG). Das Waldfeststellungsverfahren hat somit innerhalb der Umgrenzung nicht nur die Folge, dass - im positiven Sinn - bestehende Wälder in ihren Umgrenzungen genau aufgenommen werden, sondern - im Sinn einer negativen Feststellungsverfügung - andere Bestockungen als "Nicht-Wald" qualifiziert werden.

2. a) Der eingereichte Erlass trägt den Erfordernissen des neuen Waldgesetzes noch nicht Rechnung, obwohl die öffentliche Auflage vom 5. Oktober bis 3. November 1993 erfolgte. Das Kreisschreiben von Volkswirtschafts- und Baudepartement vom Mai 1993 hätte eigentlich bekannt sein müssen. Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage waren Sie auch im Besitz des Kreisschreibens des Volkswirtschaftsdepartementes vom September 1993, mit welchem Sie eingehend nochmals über die seit 1. Januar 1993 geänderte Rechtslage in Kenntnis gesetzt wurden.

b) Da sich innerhalb des Plangebietes keine Bestockungen befinden, die als Waldareal gelten könnten, hätte sich die Waldfeststellung auf die Festlegung "Nichtwald" beschränkt. Aufgrund dieses Umstandes kann auf eine nochmalige öffentliche Ergänzungsaufgabe betreffend Waldgesetz ausnahmsweise verzichtet werden. Die - negative - Waldfeststellung für das Gebiet des Ueberbauungsplanes Kronengut ist im Rahmen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet nachzuholen.

Der Ueberbauungsplan Kronengut kann somit genehmigt werden. Der Erlass ist indes mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststellung nach Art. 10 WaG erfolgt." Ich weise Sie indes darauf hin, dass bis zum Vorliegen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet beim Erlass oder bei der Aenderung von Plänen dem durch das Waldgesetz geänderten Verfahren inskünftig ausnahmslos Rechnung zu tragen ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)